

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Vorsitzende Dr. Ri1 und die weiteren Senatsmitglieder Dr. Ri2, LRi2 und Dr. LRi1 im Beisein des Schriftführers SF in der Beschwerdesache **RA Dr. RR**, Adresse1, **als Masseverwalter** im Konkurs der **N.N. GmbH**, über die Beschwerde vom 15. Mai 2017 gegen den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt Graz-Stadt vom 19. April 2017 betreffend *Körperschaftsteuer 2015* in der Sitzung am 12. August 2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschlossen:

Die Beschwerde wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO in Verbindung mit § 278 Abs. 1 lit. a BAO als unzulässig zurückgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer ist Masseverwalter der N.N. GmbH (Bf.), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftszweig laut Gesellschaftsvertrag vom 23. April 2015 die Ausübung des Gastronomiegewerbes und der Handel mit Waren aller Art war. Die N.N. GmbH hat im Beschwerdejahr 2015 den Bordellbetrieb "XY" in Z. betrieben. Mit Beschluss des LGZ Graz vom xxx zu Aktenzeichen xxx wurde das Konkursverfahren eröffnet. Der Sitz der Bf. befand sich in Adresse2.

Für das Jahr 2015 wurden die Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuererklärungen elektronisch am 29. September 2016 übermittelt und erfolgten mit Bescheiden vom 25. Oktober 2016 erklärungskonforme Veranlagungen.

Anlässlich einer das Jahr 2015 betreffenden Außenprüfung bei der N.N. GmbH wurden im Bereich der Umsatzsteuer die Umsätze der Sexualdienstleisterinnen der Bf. zugerechnet und die bisher von der Bf. in Anspruch genommene Steuerbefreiung für Geschäftsraumvermietung gem. § 6 Abs. 1 Z. 16 UStG nicht anerkannt.

Bezüglich Körperschaftsteuer wurde vom Prüfer im Bericht gem. § 150 BAO über das Ergebnis der Außenprüfung vom 6. April 2017 unter Tz 1 „AB Ltd.“ gem. § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 50% des geltend gemachten Aufwands gewinnerhöhend angesetzt und in

Tz 2 „KFZ Aufwand“ gem. § 20 Abs. 1 Z 3 EStG1988 20% des geltend gemachten KFZ-Aufwendungen gewinnerhöhend angesetzt.

Weiters wurde unter Tz 4 „Erlöse aus Prostitutionsumsätzen“ u.a. festgestellt: „Die von den Damen vereinnahmten Prostitutionserlöse sind als umsatzsteuerpflichtige Erlöse beim Betreiber des Unternehmens, der N.N. GmbH zu erfassen. In selber Höhe dieser Erlöse wird ein Aufwand (Weiterverrechnung an die Damen) berücksichtigt, sodass sich diesbezüglich keine ertragsteuerlichen Auswirkungen ergeben.“

Das Finanzamt nahm unter Zugrundelegung dieser Feststellungen des Prüfers mit Bescheid vom 19. April 2017 das Verfahren Körperschaftsteuer 2015 wieder auf und setzte mit den Sachbescheid vom selben Tag die Körperschaftsteuer 2015 mit EUR 4.994,00 (bisher EUR 3.202,00) neu fest.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 wurde gegen den Körperschaftsteuerbescheid 2015 Beschwerde eingebracht und ausgeführt, dass sich die Beschwerde „gegen den Ansatz von Erlösen aus Prostitutionsumsätzen i.H.v. € 748.060,63 und deren Weiterverrechnung als Aufwand in derselben Höhe bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Es wird beantragt sowohl die Erlöse aus Prostitutionsumsätzen als auch deren Weiterverrechnung außer Ansatz zu lassen.“

Das Finanzamt wies die Beschwerde mit Beschwerdeverentscheidung vom 28. Juni 2017 ab und wiederholte in der Begründung die rechtliche Würdigung laut Niederschrift und Bericht zur Außenprüfung.

Dagegen wurde mit Schreiben vom 17. Juli 2017 der Vorlageantrag gem. § 264 BAO eingebracht.

Nach einer von Seiten der steuerlichen Vertretung angeregten Besprechung am 31. Juli 2017 zwischen der beschwerdeführenden Partei und dem Finanzamt wurde von der belangten Behörde in Folge ein Aufhebungsbescheid gemäß § 299 BAO erlassen und die Beschwerdeverentscheidung vom 28. Juni 2017 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben. In der damit verbundenen neuen Beschwerdeverentscheidung kam es hinsichtlich der festgesetzte Körperschaftsteuer 2015 zu keiner Änderung.

Gegen die Beschwerdeverentscheidung vom 10. November 2017 wurde am 4. Dezember 2017 ein neuerlicher Vorlageantrag im Sinne der ursprünglichen Beschwerde eingebracht.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Die Beschwerde betr. Körperschaftsteuer richtet sich gegen die vom Finanzamt vorgenommene Zurechnung der Umsätze der Sexualdienstleisterinnen unter gleichzeitigem Abzug der Aufwendungen in derselben Höhe wobei es dadurch zu keiner Änderung der Höhe der Einkünfte bzw. der Körperschaftsteuer gekommen ist

Gemäß § 260 Abs 1 BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschluss (§ 278 Abs 1 lit a BAO) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Jede Beschwerde setzt eine bf. Partei und deren "Beschwer" begrifflich voraus.

Eine solche Beschwerde liegt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (zB VwGH 27.10.2014, 2012/04/0143; VwGH 03.09.1987, 86/16/0125) dann vor, wenn das angefochtene Verwaltungshandeln vom Antrag der bf. Partei an die Verwaltungsbehörde zu deren Nachteil (formelle Beschwerde) abweicht oder wenn mangels Antrags die Verwaltungsbehörde die bf. Partei durch ihren Verwaltungsakt belastet (materielle Beschwerde).

Voraussetzung dafür, dass das Bundesfinanzgericht über eine Beschwerde meritorisch entscheiden darf, ist daher das Vorliegen einer rechtlichen Beschwerde.

Bei der rechtlichen Beschwerde handelt es sich um das vorausgesetzte Rechtsschutzbedürfnis des Rechtsmittelwerbers. Das Fehlen einer Beschwerde macht ein Rechtsmittel unzulässig.

In der Beschwerde vom 15. Mai 2017 bzw. dem Vorlageantrag vom 4. Dezember 2017 wird hinsichtlich der KöSt ausschließlich beantragt, „sowohl die Erlöse aus Prostitutionsumsätzen als auch deren Weiterverrechnung außer Ansatz zu lassen“.

Da nur der Spruch eines Bescheides der Rechtskraft fähig ist, kann nur der Spruch Anfechtungsgegenstand einer Beschwerde sein (*Ritz*, BAO⁶, § 250 Tz 7).

Will man diesem Antrag entsprechen, muss die Körperschaftsteuer (= Spruch) in derselben Höhe festgesetzt werden, wie im bekämpften Bescheid.

Da die bekämpften Feststellungen zu keiner Nachforderung geführt haben, und die Entsprechung des Antrages somit zu keiner Änderung des Spruches führen würde, liegt im bekämpften Körperschaftsteuerbescheid keine rechtliche Beschwerde vor.

Die Beschwerde betr. Körperschaftsteuer 2015 war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Rechtsfolgen bei fehlender rechtlicher Beschwerde ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz und aus den zitierten Entscheidungen. Eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist daher unzulässig.

